



99010019001013, 99010019001013

# Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen oder am Schüleraustausch beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/124461879/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010019001013, 99010019001013
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen oder am Schüleraustausch beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Deutschkurs, Schule, Deutsch lernen, Intensivsprachkurs, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Schule mit internationaler Ausrichtung, Deutschsprachkurs, Aufenthaltstitel, Einwanderung, Schulabschluss, Schulbesuch in Deutschland, Sprachkurs, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsrecht, Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung, Schulbildung





Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.11.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/1 6f.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/5 .html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/45.htm l https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/50.htm l https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/1 6f.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/5 .html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/45.htm l https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/45.htm l
Teaser	Sie können eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, um in Deutschland an einem Deutschsprachkurs oder einem Schüleraustausch teilzunehmen.
Volltext	Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staates besitzen, benötigen Sie für die Teilnahme an





## Modul

### **Sachverhalt**

- einem Deutschsprachkurs (Intensivsprachkurs), der dem Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse und nicht der Studienvorbereitung dient, oder
  - einem Schüleraustausch

eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass Sie die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen und keine Versagungsgründe vorliegen.

Die Dauer eines Intensivsprachkurses muss zeitlich begrenzt sein. Der Besuch und die Nachbereitung des Kurses sollte Ihre Arbeitszeit in Gänze in Anspruch nehmen (in der Regel täglicher Unterricht mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden). Abend-, Wochenend- oder Teilzeitsprachkurse sind nicht ausreichend.

Bei einem Schüleraustausch handelt es sich um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Auch ein privat oder kommerziell organisiertes Austauschjahr ist möglich. Es ist kein unmittelbarer Austausch ("Eins zu Eins") erforderlich, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (Gastschüler).

# Erforderliche Unterlagen

- anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
- aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Visum, soweit die für Einreise erforderlich war
- Nachweise die Sicherung des Lebensunterhalts ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen (zum Beispiel Eigenkapital, Stipendienbescheinigung, Verpflichtungserklärung, Sperrkonto bei einer Bank, Bankbürgschaft, Nachweise über das Einkommen der Eltern oder Ähnliches). Für den Schüleraustausch gilt der aktuelle BAföG-Satz

(Bundesausbildungsförderungsgesetz) als Richtwert.





## Modul

### **Sachverhalt**

Bei Sprachkursen gilt als Richtwert der BAföG-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder Versicherungs-Police).
- bei Minderjährigen: Zustimmung aller personensorgeberechtigten Personen zum geplanten Aufenthalt (Einverständniserklärung); können die sorgeberechtigten Eltern den Antrag nicht gemeinsam für ihr Kind stellen, wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils benötigt; steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils

Zusätzlich für den Besuch eines Sprachkurses:

- Nachweis über die Zulassung zum Sprachkurs (zum Beispiel Anmeldebestätigung oder Vertrag)
- Tabellarischer Lebenslauf (falls vorhanden: Zeugnisse, Diplome oder Nachweise über bereits erworbene Kenntnisse in der deutschen Sprache)
- Motivationsschreiben, das darüber Auskunft gibt, warum der Sprachkurs besucht werden soll und welche Pläne für die Zeit nach dem Sprachkurs verfolgt werden

Zusätzlich für die Teilnahme an einem Schüleraustausch:

- Nachweis über den Schulbesuch (zum Beispiel Bescheinigung der Schule, aus der die Dauer und die Rahmenbedingungen für den Schüleraustausch hervorgehen)
- Vereinbarung oder Vertrag über den Schüleraustausch

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann





Modul	Sachverhalt
	die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.
Voraussetzungen	<ul> <li>Ihr Lebensunterhalt ist für die Dauer des Sprachkurses oder Schüleraustausches gesichert.</li> <li>Sie möchten an einem Intensivsprachkurs, an einem Schüleraustausch teilnehmen oder als Gastschüler eine deutsche Schule besuchen.</li> <li>Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.</li> </ul>
Kosten	Kostenhöhe (fix):
	<ul><li>100,00 EUR</li><li>50,00 EUR für minderjährige Antragstellende</li></ul>
	Bemerkung:
	Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.
	Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.
	Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	<ul> <li>Die Aufenthaltserlaubnis ist zu beantragen, bevor Ihr Visum beziehungsweise die visafreie Aufenthaltszeit endet.</li> <li>Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.</li> <li>Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie den Antrag nicht selbst stellen, sondern benötigen einen Vertreter (in der Regel erfolgt die Antragstellung durch die sorgeberechtigten Eltern).</li> <li>Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	Termin zu vereinbaren.  • Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie bei der persönlichen Vorsprache von mindestens einem Vertreter begleitet werden. Können die sorgeberechtigten Elternteile nicht persönlich erscheinen, ist eine schriftliche Vollmacht für die Antragstellung beizubringen.  • Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).  • Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen.  • Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.  • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Dauer (bei Spanne): ca. 6 bis 8 Wochen Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 Wochen bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	6 bis 8 Wochen Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder der visafreien Zeit beantragt werden. Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Dauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird entsprechend Ihres Aufenthaltszwecks erteilt (bei einem Schüleraustausch in der Regel ein Jahr, bei Sprachkursen bestimmt die Dauer des Sprachkurses die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis).
weiterführende Informationen	https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deut schland/deutsch-lernen/weltweit

https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufent





# Modul Sachverhalt

halt/arten/weitere/spracherwerb https://www.kmk-pad.org/ https://www.austauschjahr.de/gastfamilie-werden https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deut schland/deutsch-lernen/weltweit https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufent halt/arten/weitere/spracherwerb https://www.kmk-pad.org/ https://www.austauschjahr.de/gastfamilie-werden

#### Hinweise

- Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Antragstellende Personen haben daher nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt in der Regel nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Ausnahme besteht unter Umständen für die Zeit der Ferien.
- Während des Aufenthalts zur Teilnahme an einem Sprachkurs, das heißt bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses, soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur erteilt werden, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (zum Beispiel Familiennachzug oder Studium).
- Nach der Beendigung von Sprachkursen, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, kann die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden.
- Im Anschluss an eine Teilnahme an einem Schüleraustausch darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur erteilt werden, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht.
- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig





Modul	Sachverhalt
	gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.  • Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.
Rechtsbehelf	<ul> <li>Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe</li> <li>Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird</li> </ul>
Kurztext	<ul> <li>Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung; Erteilung zur Teilnahme an Sprachkursen und zum Schüleraustausch</li> <li>Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, um in Deutschland einen Sprachkurs zu besuchen oder an einem Schüleraustausch teilzunehmen.</li> <li>Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss gesichert sein, also ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestritten werden (als Richtwert gilt beim Schüleraustausch der aktuelle BAföG-Satz und bei Sprachkursen der BAföG-Satz zuzüglich 10 Prozent).</li> <li>Wenn die antragstellende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die Personensorgeberechtigten dem Aufenthalt in Deutschland zustimmen.</li> <li>Beim Sprachkurs muss es sich um einen Intensivsprachkurs handeln, der zum Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse, aber nicht der Studienvorbereitung dient (ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche; Wochenendkurse erfüllen die Voraussetzungen nicht).</li> <li>Beim Schüleraustausch handelt es sich um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird. Möglich sind auch privat oder</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	kommerziell organisierte Austauschjahre.  • Von dem Begriff des Schüleraustausches sind auch Gastschüler erfasst, die in Deutschland ein Gastschuljahr absolvieren, ohne dass dabei ein unmittelbarer Austausch ("Eins zu Eins") erfolgt.  • zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Ansprechpunkt ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen oder am Schüleraustausch beantragen, Apply for a residence permit to take part in language courses or student exchanges